

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 4 (1835)
Heft: 27

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

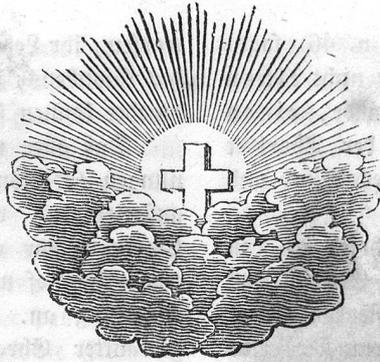
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Plus nocet falsus catholicus, quam si verus appareret hæreticus.
Besser ein offendarer Ketzler, als ein verstellter Katholik.

S. Bernard. in Sermon. 65. Cantic. circa medium.

Ueber Kirchentrennung, Kirchenspaltung oder Schisma.

von

Franz Geiger, Chorherrn zu Luzern.

Unsere heilige katholische Kirche ist ein geschlossener Verein oder, wie das Evangelium sie nennt, ein Reich, wozu Jesus Christus die Vorsteher und Regenten feierlich ernennet und sie ausgesendet hat, alle Menschen des Erdkreises in eine und die nämliche Familie der Kinder Gottes zu sammeln, sie zu belehren, zu erziehen, zu leiten und für die Ewigkeit heranzubilden. Ueber die Gesetze und die ganze Einrichtung dieses Reiches belehrte Er die benannten Vorsteher drei ganze Jahre und nach Seiner Auferstehung noch vierzig Tage; versprach Selbst unsichtbar bei ihnen bis zum Ende der Welt — also auch bei ihren Nachfolgern — alle Tage zu verbleiben und ihnen den heiligen Geist zu senden, der ebenfalls immerfort bei ihnen bleiben werde; und nach diesem befahl Er ihnen, Alles, was Er ihnen aufgetragen, allen Menschen zu verkünden; somit Allen das Nämliche, damit in dieser einen Familie nur ein Geist herrsche. Um aber diese Einheit auch selbst unter den Vorstehern zu erhalten, stellte Er einen unter ihnen auf zum Oberaufseher mit aller nothwendigen Vollmacht, um diese Einheit mit aller Macht zusammen zu halten.

In diesen Verein, in dieses Reich werden die Menschen durch die heilige Taufe aufgenommen, wo sie angeloben, sich den Gesetzen des Reiches und den Handhabern der

Gesetze zu unterwerfen. Wenn ein Christ die Lehre der Kirchenvorsteher, seinen eigenen Ansichten zu lieb, verwirft und folglich diesen Vorstehern seine Unterwerfung versagt; so ist er für sich schon unglücklich genug, indem er sich selber außer die Kirche versetzt und darum schon nicht mehr zu jenem Reiche gehört, das Jesus auf dieser Erde gestiftet hat; er ist getrennt, er ist Schismatiker. Gewinnt er aber für sich einen Theil der Heerde, der ihm anhangt und den er somit aus der Kirche mit sich herausführt, so begeht er wirklich das allergrößte kirchliche Verbrechen, er spaltet die Kirche, verwirrt die Heerde, zernichtet die Einheit der Gläubigen und zerreißt das Band, welches Jesus Christus um alle Seine Erlösten schlingt, damit sie Eines seien, wie Er mit dem Vater Eines ist (Joh. 17).

Gegen die Trennung, welche die Absicht Jesu, alle Menschen in eine Familie zu versammeln, zerstört, haben sich schon die Apostel mit ungemeinem Nachdruck ausgesprochen. „Ich höre“, sagt der heilige Paulus (1. Kor. 11, 18), „es seien Spaltungen unter euch“, und gegen diese warnt er seine Korinther mit scharfem Ernst: „Ihr seid der Leib Jesu Christi (c. 12, 25—27), und es ist ein Glied mit dem andern vereinigt; leidet ein Glied, so leiden alle mit ihm.“ „Ihr seid“, schrieb er den Ephesern (c. 4), „ein Leib, dessen Haupt Christus ist, durch Den der ganze Leib zusammengefügt ist. Ein Leib, ein Geist, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater Aller.“

Als nach dem Tode des heil. Paulus abermals Trennung und Spaltung zu Korinth ausbrach, schrieb Papst Klemens, der Gefährte des heil. Paulus, den wichtigen

Brief an die Korinther, worin er (c. 14, n. 46) sagt: „Warum ist Trennung unter euch? Haben wir nicht einen Gott, einen Christus, einen Geist der Gnade, einen Beruf in Christus? Seid ihr so weit in der Thorheit gekommen, daß ihr die Glieder aus einander reißet und gegen den eigenen Leib wüthet?“

Der heil. Dionysius von Alexandria schrieb an den Novatian, der eine Trennung angefangen: „Eher hättest du Alles ausstehen und selbst den Martertod sterben sollen, als daß du die Kirche zerrissen hast. . . Wenn du deine Anhänger nicht zurückführen kannst, kehre wenigstens du zurück, damit du deine Seele rettest.“

Da eben im dritten Jahrhundert das Schisma (Trennung) des Novatian ausbrach, wo der heil. Cyprian, der von jeher als einer der größten heil. Väter verehrt ward, Bischof von Karthago war; so wollen wir aus seinen Schriften seine Ansichten, welche die ganze Kirche als die ihrigen anerkennt, über eine Kirchentrennung anführen. Er sagt (Ep. 55): „Die Trennungen entstehen daraus, wenn man dem einen Priester — Bischof — in der Kirche nicht gehorsamen will.“ Ferner (Ep. 40) sagt er: „Wie nur ein Gott, ein Christus, eine Kirche ist, so ist auch durch das Wort des Herrn nur ein Bischofsstuhl gegründet.“ Dann führt er (Ep. 55) an, wer diesen einen Stuhl inne hat, nämlich „Petrus, auf welchem die Kirche von Christus aufgebaut ist.“ Eben deswegen behauptet er (l. de Unit.): „Christus habe dem Petrus den Primat ertheilt, um zu zeigen, daß es nur eine Kirche und einen Bischofsstuhl gebe. . . . Wer den Stuhl Petri verläßt, auf welchem die Kirche gegründet ist, soll sich nicht herausnehmen, daß er mehr in der Kirche sei.“ Denn Christus hat diesen obersten Vorsteher eben deswegen aufgestellt, damit keine Trennung entstehen sollte, wie es der heil. Hieronymus so richtig sagt: *ut capite constituto schismatis tollatur occasio.*

Diese Trennung hat die Kirche jederzeit für ein größeres Verbrechen angesehen als selbst die Kezerei, indem diese, wenn die erste Aufbrausung sich nach und nach gelegt hat, durch vernünftige Belehrung gehoben werden kann, die Trennung hingegen nicht, indem sie meistens aus Leidenschaften des Hochmuths, des getäuschten Ehrgeizes und noch aus unweinen Leidenschaften entspringt, die nicht so leicht zu bändigen sind.

Der heil. Cyprian spricht (c. 5, p. 257 de Unit.) folgendes Urtheil über diejenigen, so sich von der Kirche trennen: „Schwer und nicht zu versöhnen ist das Verbrechen der Trennung, selbst nicht durch den Martertod; denn wer nicht in der Kirche ist, kann nicht Martyrer werden. Die Kirche ist zum Herrschen bestimmt, und außer derselben kann keiner zur Herrschaft gelangen. . . . Sie können wohl, den Flammen übergeben oder den wilden Thieren vorge-

worfen, ihr Leben enden; aber für sie giebt es keine Krone des Glaubens, sondern nur Strafe ihres Abfalles. Gemordet können sie werden, aber nicht gekrönt.“

Daß aber nur Leidenschaft die Erzeugerin von Trennungen (Schismen) sei, steht, von der Kirchengeschichte aufgezeichnet, vor unsern Augen da. Bei Paulus von Samosat war es Ueppigkeit und lockeres Leben. Nereus wollte Bischof werden; und als er durchfiel, fing er eine Spaltung an. Eben so Novatian; bei Beiden war es gekränkter Ehrgeiz. Die große Spaltung der Griechen datirt sich größtentheils vom Hochmuth her. Ihre Patriarchen und Bischöfe lebten in der Nähe des prachtvollen und asiatisch-üppigen Hofes der Kaiser von Konstantinopel, vor welchen sie krochen und von denen sie hingegen mit glänzenden Ehren überhäuft wurden, und ihre Eitelkeit konnte es nicht ertragen, daß der Bischof von Rom noch über sie stehen sollte. Dazu kam noch, daß sie in ihrer redseligen sogenannten Philosophie eine Neuerung um die andere, eine Kezerei nach der andern ausheckten, die dann die Päpste jederzeit unerbittlich verwarfen. Und da sie die Okzidentalen ohnehin für halbe Barbaren ansahen, indem diese, jeder Neuerung abhold, streng auf der apostolischen Tradition hielten; so erzeugte dieses nach und nach jene Spannung, die der verschmitzte Photius benutzte, um die große Trennung zu bewirken.

Im Mittelalter entstanden hie und da einzelne Spaltungen von unenthaltbaren Geistlichen, die gegen die Bischöfe und Päpste sich auflehnten, indem diese, besonders Gregor VII., unerschütterlich auf dem Stölkat bestanden, den, wie das im Jahre 390 gehaltene Konzilium von Karthago (can. 2) sagt, die Apostel gelehrt haben (*quod Apostoli docuerunt, ut Episcopi et Presbyteri absque uxoribus sint*).

Im sechszehnten Jahrhundert haben drei Männer die große Kirchentrennung bewirkt, die alle drei ihrer Unenthaltbarkeit wegen in der Geschichte gebrandmarkt sind, und zu welchen sich alle an der nämlichen Leidenschaft kränkelnden und für das wahre geistliche Leben eben darum unfähigen Priester schlugen. Alle diese trennten sich vom Mittelpunkte der Einheit der Kirche, vom Papste, und werden sich jederzeit trennen, indem sie wissen, daß derselbe in diesem Punkte, den schon die Apostel in der Kirche aufstellten, niemals nachgeben kann. Ihre Leidenschaft, der sie sich pflichtvergessen hingeben, zwingt sie, so zu sagen, sich von der Einheit der Kirche zu trennen.

Warum aber die Kirche jede Trennung (Schisma) für das größte kirchliche Verbrechen hält, ersehen wir aus den fürchterlichen Folgen, die jede Trennung unfehlbar nach sich zieht. Neben dem, daß durch die Spaltung der weltliche Staat selbst in seinen Grundpfeilern erschüttert wird, indem die Gesellschaft in Parteien zerrissen, das Band der

Liebe, das alle Glieder zu einem Leibe zusammenhält, aufgelöst, und dafür Unwille, Haß, Feindschaft, Uebervorteilung u. erzeugt wird; so erleidet nicht nur die Kirche, sondern die christliche Religion selbst in dem getrennten Theile den Herzstoß. Sobald die Geistlichen sich von ihrem Bischofe, oder die Bischöfe mit einem Theile ihrer Geistlichkeit sich vom Papste, dem Mittelpunkte der Einheit, trennen, so fallen sie auseinander, stehen vereinzelt da, und anstatt unabhängig zu werden, müssen sie sich unter das Joch der Territorial-Herrschaft beugen, wie es uns die Geschichte so offenbar ausweist. Der Regent bemächtigt sich der höchsten Kirchengewalt und der Kirchengüter, und die sich nicht nach seinen Launen zu richten wissen, werden entfernt, oder gar nicht angestellt; und jetzt erst fängt die Zerstörung der christlichen Religion selbst an.

Die Regenten auf ihren Thronen wechseln immerdar, entweder durch den Tod oder durch erneuerte Wahlen. Nun bringt ein jeder dieser neuen Regenten eigene Ansichten mit auf den Thron, die er sich entweder selbst von der Religion gestaltet, oder vorher schon eingelernt hat: und da er jetzt im Kirchlichen selbst Meister ist, wird und kann er auch dieselben geltend machen. Da wird dann die Kirchenanstalt bald in diese, bald in eine andere Form gegossen; die Lehranstalt wird heut so sein, morgen umgeändert; jetzt wird diesem Dogma, und bald wieder einem andern der Abschied gegeben werden; wo dann zuletzt Niemand mehr weiß, woran er sich halten müsse; wo unter den Vernünftigen ein jeder für sich, für seinen Haushalt seinen eigenen Lehrbegriff selbst gestaltet, die Uebrigen hingegen sich in zahllose Sekten zerspalten, als Folge jeder Kirchentrennung.

Dieses ist nicht Dichtung, sondern wahre Geschichte. Unter vielen wollen wir nur England anführen, wo wir Obgesagtes wie in einem Spiegel sehen werden.

König Heinrich der VIII. von England, beherrscht von ehebrecherischer Leidenschaft, wollte seine gültige Ehe durch eine Dispense zerreißen lassen; da aber der Papst dieses nicht konnte, trennte er sich vom Haupte der Kirche, fing eine Spaltung an und warf sich selbst zum obersten Kirchenhaupte in seinem Reiche auf. Unbegreiflicher Weise schwiegen alle Bischöfe bis auf Einen, der seine Hirtenpflicht erfüllte, Johann Fischer, Bischof von Rochester; der Tyrann ließ ihn enthaupten. Die untergeordneten Geistlichen sprachen sich größtentheils mit Gefahr ihres Lebens gegen die Trennung aus; und der Engländer Cobett (lettre 3) sagt: „Hätten die Bischöfe oder nur der vierte Theil von ihnen eben so viel Muth gezeigt, der Tyrann wäre still gestanden in der Laufbahn, die nun an dem war, so viele Gräßlichkeiten hervorzubringen.“ Aber von ihren Bischöfen verlassen, wurden diese Geistlichen verbrannt, geviertheilt, ihnen der Bauch aufgeschlitzt — der Strang war noch eine Gnade; und England war für die katholische Kirche verloren.

Die Folgen der Trennung äußerten sich schnell. Schon unter dem König Eduard, Sohn und Nachfolger dieses Heinrichs, wurde der Calvinismus eingeführt. Auf ihn folgte Maria, die Tochter Heinrichs. Sie wollte die katholische Religion wieder herstellen; allein ein frühzeitiger Tod öffnete den Zutritt zum Throne ihrer in ungültiger Ehe erzeugten Schwester Elisabeth. Diese ließ eine, aus Lutheranismus, Calvinismus, Zwinglianismus und einigen äußern, aus der katholischen Kirche beibehaltenen Formen zusammengesetzte Staatsreligion in 39 Artikeln verfertigen; und die, so dieser Staatsreligion nicht anhängen, mußten es alle mit dem Leben büßen. Ströme von Mensch enblut flossen in ganz England unter diesem grausamen weiblichen Kirchenoberhaupte. Unterdeffen hat sich in unferen Tagen die Religion in England in hundert verschiedene Sekten gespalten, von denen eine jede die andern alle verdammt, und wovon einige — wenn die Sache nicht so wichtig wäre — in's Lächerliche fallen, z. B. die Bitterer, die Knöpfler, die Springer, die Häftler, die Breitmacher u. u.

Dieses sind die Folgen der Trennung von der Kirche; und die nämlichen Folgen finden wir in der Kirchengeschichte bei allen Schismen oder Trennungen, besonders wo sich die Regenten in die Sache mischten. Bei der Trennung der Arigner floß Blut, bis sie sich in verschiedene Sekten auflösten, die sich selber einander aufrieben. So löset sich, nach dem Zeugniß des Grafen de Maistre, wirklich die griechische Spaltung in Calvinismus, Sozinianismus, Deismus auf; so zersplittert sich der alte, aus der Spaltung des 16. Jahrhunderts hervorgegangene und im Anfange ziemlich blutige Protestantismus in unsern Tagen in so vielerlei Sekten, daß selbst die Regenten gegen den Unfug einzuschreiten sich gezwungen sehen.

Aus dem Gesagten leuchtet noch eine andere, ungemein wichtige Folge hervor. Sobald ein Volk sich vom apostolischen Stuhle, als dem Mittelpunkte der katholischen Einheit, trennt, so wird der weltliche Regent, wie es bisher immer geschah, sich der obersten Autorität in Kirchlichen- und Religionsfachen bemächtigen; und sollte es auch im Anfange nur darum geschehen, damit die äußere Ruhe erhalten werde, die bei jeder Trennung jederzeit unfehlbar gefährdet wird, indem sich nicht auf einmal das ganze Volk zur Trennung bequemen, sondern sich in Parteien theilen wird, die sich einander befehden. Und eben aus dieser Ursache müssen die Urheber der Trennung sich an die weltliche Regierung wenden und dieselbe als höchste Kirchenbehörde anerkennen, damit sie ihnen die Trennung einführen helfe.

So lange wir mit den Bischöfen und diese mit dem Oberhaupte, dem Papste, innigst vereinigt bleiben, und dieselben uns kirchliche Verordnungen vorschreiben, steht uns eigentlich frei, dieselben zu befolgen oder nicht. Die Katholiken befolgen selbe aus Ueberzeugung und mit Liebe: will Jemand selbe nicht

befolgen, so hat er die volle Freiheit, aus dem katholischen Verband auszutreten; er gehört nicht mehr zur katholischen Kirche, deren Verordnungen er sich nicht mehr unterwerfen will; im Aeußerlichen wird ihm kein Haar gekrümmt, wie wir es in unsern Tagen vielfach sehen. Tritt aber bei einer Trennung der weltliche Regent an die höchste Kirchenstelle, so hört diese Freiheit auf. Der Regent hat das Schwert in der Hand, und wird es oder kann es diejenigen fühlen lassen, die sich nach seinen kirchlichen Anordnungen nicht fügen wollen, wie sich das in der Geschichte schon mehrmal auf eine blutige Weise erwiesen hat. Die Liebhaber von Trennung könnten sich also bei ihrer so gepriesenen Religionsfreiheit gewaltig überrechnen.

Fängt eine Trennung an, so spalten sich schon die Meinungen der Menschen; ist sie aber vollendet, so theilt sie sich früher oder später in verschiedene Sekten, das man nicht mehr entziffern kann, welche, oder ob eine von ihnen die Wahrheit habe; und Viele, weil sie doch nicht wissen, woran sie sich halten sollen, werfen alles hinweg und gehen in dem gänzlichen Unglauben zu Grunde; — welches die letzte Folge einer Trennung ist.

Zum Schlusse will ich nur nochmal die Aussprüche der zwei berühmten Kirchenväter Hieronymus und Cyprian anführen:

Der erste sagt: „Christus hat Einen zum Haupte der Kirche aufgestellt, um Trennung zu verhüten“; —

Der andere: „Wer den Stuhl Petri verläßt, gehört nicht mehr zur Kirche.“

Urtheilet nun selbst, was von jenen zu halten sei, die da sagen: „wir wollen katholisch, aber nicht römisch-katholisch bleiben“; urtheilet selbst, ob die noch zu den Schafen gehören, welche die Stimme des von Jesus selbst aufgestellten Hirten nicht mehr hören wollen.

Luzern, den 11. Mai 1835.

Der apostolische Nuntius in der Schweiz an Präsidant und Mitglieder des Kleinen Rathes des löbl. Kantons Solothurn.

Der unterzeichnete apostolische Nuntius hatte es sich zur Pflicht gemacht, die Bitte, welche seiner Zeit Herr Professor Anton Kaiser um die kanonische Bestätigung der Ernennung zur Würde eines Probstes der Kathedral-Kirche des Bisthums Basel, welche diese löbl. Regierung in seiner Person vornehmen zu können glaubte, gestellt, dem heiligen Stuhle vorzulegen. Seine Heiligkeit, nachdem sie diese Bitte der erschöpfenden Prüfung der heiligen Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten unterlegt, nachdem Sie selbst dieselbe in reichlichster Erwägung gezo-

gen, glaubte in ihrer hohen Weisheit keine andere Entscheidung fassen zu können, als diejenige, welche der Unterzeichnete pflichtgemäß durch diese Note zur Kenntniß dieser löbl. Regierung bringt.

So lebhaft auch das Verlangen Ihrer Heiligkeit gewesen, den Wünschen der löbl. Regierung von Solothurn nachzugeben, so konnten Sie doch nur der Stimme ihrer heiligen Pflicht Gehör leihen und von jeder besondern Rücksicht wegsehen, um ihre Aufmerksamkeit auf den Grund der Frage allein zu heften, worin es sich handelte zu untersuchen, ob die Regierung in dem besondern Falle, wo sie nicht das Recht hatte zu reden, die durch den Tod des Herrn Probstes Gerber sel. lediggebliebene Chorherrenpfünde einem Geistlichen übertragen konnte, welcher keinen Theil des Kathedraalkapitels ausmache.

Da durch die Bulle *inter praecipua* dem Kapitel von Solothurn eine neue Organisation gegeben worden ist, eine Organisation, welche sich auf das Konkordat vom 26. März 1828 fußt, so mußte die vorliegende Frage nach diesen zwei Urkunden geprüft werden.

Das Recht, den Probst zu ernennen, ist der löbl. Regierung von Solothurn durch das Konkordat und durch die Bulle gewährleistet, der heil. Stuhl anerkennt dieses Recht, und er ist weit entfernt, in irgend einem Falle zuzugeben, daß demselben auch nur der mindeste Eintrag geschehe; da aber diese löbl. Regierung, bei Anlaß der neuen Gestaltung des Bisthums, freiwillig Verpflichtungen eingegangen, so ist klar, daß genanntes Recht nur gemäß diesen Verpflichtungen und gemäß den Bedingungen ausgeübt werden darf, welche die Behörden von Solothurn vertragsweise eingehen zu müssen glaubten.

Da diese Angelegenheit nur unter diesem Gesichtspunkte angesehen werden kann, so erlaubt sich der Unterzeichnete, die Aufmerksamkeit der löbl. Regierung von Solothurn auf die oben angeführten Urkunden zu richten.

Im Artikel 12 des Konkordats liest man: „die Regierung von Solothurn ernennt den Probst nach bis jetzt geübter Weise.“ Um die Art und Weise kennen zu lernen, welche die löbl. Regierung von Solothurn nach dem Konkordat in der Probsternennung zu befolgen hatte, muß man die Weise kennen, welche zur Zeit der Abschließung des Konkordats für diese Ernennung üblich war. Wenn man nun bei den Ernennungen der zwei letzten Probstes der Herren Gerber und Gluz anfängt, wenn man hinaufsteigt in die entferntesten Zeiten, wenn man die Probstes zählt, welche seit 1573 ernannt worden sind, so wird man finden, daß alle ohne Ausnahme unter den Mitgliedern des Kapitels genommen worden sind; wenn man sogar die frühern Zeiten durchläuft bis zu dem Jahr 1520, wo dieser löbl. Regierung das Vorrecht der Probsternennung vom heil. Stuhle gestattet worden ist, so wird man nur zwei

Beispiele finden, daß Präpöste außer dem Kapitel genommen worden sind. Allein diese zwei Beispiele können in unserm Falle von gar keinem Gewichte sein. In der That findet man beim ersten dieser Beispiele, daß der Probst Läublin gleichzeitig die Probstei und die Chorherrnpründe erhielt, kraft eines mit dem Probste Nikolaus Dießbach, welcher zugleich Probst und Chorherr war, abgeschlossenen Vergleichs, welcher vor der Präsentation und Einsetzung genehmigt worden ist. Das andere Beispiel ist das von Probst Mannslied (Urs) im Jahr 1553, aber auch dieser wie der andere erhielt ebenfalls eine Chorherrnpründe in Folge einer mit einem andern Chorherrn getroffenen Uebereinkunft, wodurch ihm dieser, der noch nicht eingesetzt war, die Pfründe abtrat. Erst dann wurde der Probst Mannslied bestätigt und zugleich eingesetzt in der doppelten Eigenschaft als Chorherr und Probst.

Der Unterzeichnete hat gesagt, daß dieses doppelte Beispiel in unserm Falle von keinem Gewicht sei, denn sowohl in der einen als in dem andern war es erwahrt, daß zur Zeit der Einsetzung die Probsteipfründe mit der Chorherrnpründe in der gleichen Person vereinigt war; nun aber leugnet er nicht, daß in dem Fall, wo es der löbl. Regierung von Solothurn zustehen würde, zur Chorherrnpründe sowohl als auch zur Probsteiwürde zu ernennen, dieselbe einen Geistlichen außer dem Kapitel ernennen könnte, indem sie ihm zuerst die Chorherrnpründe und nachher die Probsteipfründe übertragen würde.

Für die Ernennung des Probstes aus der Anzahl der Mitglieder des Kapitels hat man also eine dreihundertjährige Uebung; aber diese Uebung, die schon an und für sich die Kraft eines Gesetzes haben würde, erhielt im Jahr 1807 eine neue Kraft durch das Ansehen des Großen und Kleinen Rathes dieses löbl. Kantons, welche im 6. Artikel ihres Dekrets vom 29. Christmonat desselben Jahres zu verordnen für gut fanden: „daß der Kollator, was die Wahl des „Probstes der Kollegiatkirche von St. Urs betreffe, geneigt „sein werde, den Probst nach den Wünschen des hochw. Kapitels unter den Herren Chorherren zu ernennen.“ Es war die oberste Behörde des Kantons Solothurn, es war diese löbl. Regierung selbst, welche auf diese Weise vermittelt eines Dekrets eine dreihundertjährige Uebung bekräftigte.

Diese zwei von den Unterzeichneten angeführten Thatfachen haben so viele Kraft in sich selbst, daß eine unabhängig von der andern mehr als zureichend wäre, auch den mindesten Zweifel über die Fragen zu zerstreuen; aber von welchem Gewichte sollen sie nicht erst sein, wenn sie mit einander in's Auge gefaßt werden? Es ist die höchste Behörde dieses Kantons selbst, welche wollte, daß der Probst aus den Mitgliedern des Kapitels ernannt werde; es ist diese Behörde, welche schon durch die bloße Bestätigung des mit dem heil. Stuhle abgeschlossenen Konkordats,

worin gesagt wird, daß der Probst nach der bis jetzt üblichen Weise ernannt werden soll, als eine beständige und unveränderliche Regel feststellen wollte, daß der Probst aus der Zahl der Mitglieder des Kapitels gewählt werde.

Daß dies die Meinung der Behörden des Kantons Solothurn gewesen, davon kann man sich leicht überzeugen, wenn man auch nur wenig über die Bestimmungen des Konkordats und über die Vorschriften der Bulle, bezüglich auf die neue Organisation des Cathedral-Kapitels, nachdenken will.

In der That mag man die Anzahl der Domherren betrachten, welche dem Kanton Solothurn bezeichnet sind, mag man die Zahl betrachten, aus welchen das Cathedral-Kapitel bestehen soll, so hat sich die löbl. Regierung von Solothurn offenbar verpflichtet, den Probst unter den Domherren zu ernennen, wenigstens in einem gleichen Falle, wie der fragliche ist, das heißt in dem Falle, daß es nicht der Regierung zusteht, die Chorherrnpründe zu übertragen, die Herr Gerber sel. innegehabt.

Bezüglich auf die dem Kanton Solothurn angewiesene Zahl von Domherren sind die Ausdrücke des Konkordats und der Bulle zu deutlich und klar, als daß sie jemals eine andere Auslegung erhalten können.

Im Artikel 12 des Konkordats ist festgesetzt, daß die Pfründen von Solothurn nicht die Zahl von 10 überschreiten sollen: „Es soll vorgesehen werden für die zehn vom Kapitel der heil. Urs und Viktor herkommenden Pfründen.“ Nicht minder klar sind die Ausdrücke der Bulle, wo die Anzahl der Domherren von Solothurn mit Inbegriff des Probstes auf zehn festgesetzt wird. „Außer des Probstes wollen wir, daß auch die 9 Domherren der frühern, nun unterdrückten Kollegiatstift, mitwirken.“ Die Zahl der Pfründen wie die der Domherren kann also weder nach dem Konkordat noch nach der Bulle die von zehn überschreiten, wenn die Regierung von Solothurn, in unserm besondern Fall, den Probst außer dem Kapitel wählen könnte, was augenscheinlich sowohl gegen die Bulle als auch gegen das Konkordat sein würde.

Dieser Beweis hat um so mehr Kraft, wenn man die Zahl der Domherren anschlägt, welche für das Cathedral-Kapitel bezeichnet worden ist. Diese Zahl ist und kann nach dem Konkordat nur 17 sein. Der Artikel 3 des genannten Konkordats ist so gesagt: „das Cathedral-Kapitel „wird aus 17 Domherren zusammengesetzt.“ Und in der Bulle steht: „das neue Kapitel an der genannten Kathedrale „soll aus 17 Domherren bestehen, in welche Anzahl die „Probstei als erste und die Dechantei als zweite Würde „nach der bischöflichen inbegriffen sein sollen.“ Das Cathedral-Kapitel kann und soll demnach aus nicht mehr und nicht weniger als 17 Domherren mit Inbegriff des Probstes und Dechanten bestehen; aber wenn es der Regie-

zung von Solothurn erlaubt wäre, die Probstei einem Geistlichen zu übertragen, der nicht Mitglied des Kapitels wäre, so würde die Zahl der Domherren 18 sein, was eben sowohl gegen die Bestimmung des Konkordats als gegen die Vorschriften der Bulle laufen würde.

Obwohl die Ausdrücke des Konkordats und der Bulle so augenscheinlich klar sind, daß sie nicht den mindesten Zweifel über ihre Auslegung und über ihren Sinn zulassen, so wird es doch nicht verfehlt sein, hier einen Umstand in die Erinnerung zurückzurufen, welcher immer mehr zeigt, daß die Zahl der Domherren auf eine bestimmte Weise festgesetzt worden und daß es nicht in der Befugniß der Regierungen ist, welche das Konkordat unterzeichnet haben, die Anzahl derselben nach ihrem Belieben zu vermehren.

Die löbl. Regierung von Solothurn muß sich erinnern, daß am 21. Hornung 1821 dem Herrn Nassalli, damals apostolischer Nuntius in der Schweiz, von den Herren Kommissarien, Hrn. Schultheiß Amrhyn und Hrn. Staatsrath von Koll, ein Entwurf vorgelegt worden, dessen dritter Artikel einen Vorbehalt in folgender Fassung enthielt: „die Zahl der Domherren und jene der Würdeträger kann vermehrt und vermindert werden, sobald die Kantone es wünschen.“ Dieser Vorbehalt wurde vom heil. Stuhle nicht angenommen, er wurde beseitigt und in Folge langer Unterhandlungen wurde die Zahl der Domherren auf 17 festgesetzt. Wenn die vertragsschließenden Kantone gewünscht hätten, für eine größere Zahl von Domherren übereinzukommen, so hätte sich der heil. Stuhl nicht widersetzt; wirklich hat er gebilligt, daß nach dem obengemeldeten Entwürfe das Kapitel aus 19 Domherren bestehen sollte; aber es waren die Kantone selbst, welche verlangten, daß nur 17 Domherren seien und daß der Kanton Solothurn nur 10 derselben gebe; sie, die genannten Kantone, mit Inbegriff von Solothurn, haben sich demnach durch sich selbst verpflichtet, diese Anzahl nicht zu überschreiten.

Der Unterzeichnete weiß, daß ein ehrenwerthes Mitglied dieser löbl. Regierung in einer Sitzung des Großen Rathes behaupten zu können glaubte, der Kanton Solothurn könne die Zahl dieser Domherren vermehren, indem er sich auf das Vollziehungsdekret stützte, welches vom Herrn Internuntius Gizzi erlassen worden, worin es heißt: „diese Anzahl von Domherren wird aus dem Probste mit den 9 aus den Chorherren der frühern Kollegiatstift gebildet“, und indem er mündliche Erklärungen anführte, welche er von Herrn Gizzi erhalten zu haben sich erinnern wollte. Dieser sollte nämlich auf die Frage, ob man die Zahl der Chorherren vermehren könne, geantwortet haben: „Macht so viele Chorherren als Euch beliebt und ihr zahlen wollt.“

Wenn man glauben sollte, daß das ehrenwerthe Mitglied dieser Regierung sich nicht geirrt hätte, indem es eine Thatsache aus einer so entfernten Zeit aus dem Gedächtnis

her sagte, so müßte man wahrlich höchst erstaunt sein, daß Herr Gizzi geglaubt haben sollte, durch Worte, die er an einer besondern Unterhaltung vorbrachte, die Bedingungen einer Uebereinkunft ändern zu können, und man mußte um so mehr darüber erstaunt sein, da er wohl wußte, daß der heil. Stuhl den im Entwürfe vom 21. Hornung 1821 eingeschalteten Vorbehalt, welchen die Herren Kommissarien, Hr. Schultheiß Amrhyn und Hr. Staatsrath von Koll, dem Herrn Nassalli vorgeschlagen hatten, bei welchem Hr. Gizzi zu dieser Zeit Auditor war, nicht angenommen hat? Aber Hr. Gizzi kannte seine Pflichten zu gut, und sein Charakter, zu gleicher Zeit voll von Unbefangenheit und von kluger Zurückhaltung, würde genügen, außer Zweifel zu setzen, daß ein — sicher ganz unwillkürlicher — Irrthum in den Aufschlüssen müße stattgefunden haben, welche der Hr. Staatsrath geben zu können glaubte. Ueber alles das ist es Hr. Gizzi selbst, welcher in dem Schreiben, wovon der Unterzeichnete hier eine Abschrift beizuschließen für Pflicht hält, die Ungenauigkeiten heraushebt, welche dem ehrenwerthen Staatsrath entschlipft sind, und welcher den Sinn erklärt, welchen man den Ausdrücken des Vollziehungsdekretes beilegen soll.

(Schluß folgt.)

Zwei Schreiben, erlassen von einem Theile der Geistlichkeit des Kantons Luzern, a) an die Regierung des Kantons Luzern und b) an den hochwürdigsten Bischof von Basel, sammt Rückäußerung der Regierung auf die an sie gerichtete Zuschrift *).

Luzern, den 6. Juni 1835.

An die hohe Regierung des Kantons Luzern.

Hochgeachteter, Hochgeehrtester Herr Schultheiß!
Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren Regierungsräthe!

Der tiefe Kummer, mit dem wir Unterzeichnete das unheilvolle Treiben in unserm Vaterlande, wodurch gegenseitiges Mißtrauen zwischen Kirche und Staat geweckt und unterhalten wird, schon seit einiger Zeit beobachteten, hat uns veranlaßt, eine Zuschrift an unsern hochwürdigen Bischof ergehen zu lassen, in welchem wir diesen unsern Kummer und zugleich die Ueberzeugung aussprechen, daß auf solche Weise nur zum Verderben der Kirche sowohl als des Staates gewirkt und das Volk zum Ungehorsam gegen diesen oder gegen jene verleitet werde.

*) Um dem Urtheile des Publikums nicht vorzugreifen, wollen wir eine ruhige Beleuchtung dieser Aktenstücke erst später mittheilen. Nur eines möchten wir vorläufig die 48 und namentlich den bischöflichen Kommissar Waldis fragen, ob sie die bischöfliche Approbation niemals gelesen haben, welche den Statuten jenes religiösen Vereines vorgeedruckt ist, der im Kanton Luzern eigentlich einzig noch besteht, und zwar eben dieser bischöflichen Approbation wegen.
Anm. der Redaktion.

Das Vertrauen, welches wir auch zu unsern weltlichen Obern haben, hat uns bewogen, Hochdenselben von dem genannten Schreiben Kenntniß zu geben, und zugleich auch Sie zu versichern, daß wir in unserm Kreise nach Kräften uns bestreben werden, gehorsame und ruhige Bürger, aber auch treue und unerschütterliche Anhänger der katholischen Kirche zu bilden und zu erziehen.

Wenn Sie dieses unser Streben, wie wir zuversichtlich hoffen, mit Ihrem väterlichen Schutze unterstützen, so wird es leicht sein, das Volk zu überzeugen, daß auch seine weltlichen Obern das Wohl des Staates auf die Grundlage ächt religiöser Bildung und kindlichen Gehorsams gegen die Kirche bauen wollen.

Genehmigen Sie den Ausdruck wahrer Hochachtung und treuer Ergebenheit, mit der sich zeichnen:

Karl Joseph Hecht, Jubilat und Pfarrer in Emmen.
J. Businger, Kanonikus.
J. Waldis, Stadtpfarrer zu Luzern (bischöflicher Kommissar).

Franz Jost, Pfarrer zu Kriens.
J. A. Stoker, Pfarrer in Horn.
H. Brandstetter, Professor. Kanonikus.
Joseph Stirnimann, Kaplan (in Luzern).
B. Leu, Professor.
Vital Schnyder, Religionslehrer (an der Töchterschule in Luzern).

J. Leonz Felber, Vikar zu Kriens.
Aloys Schnyder, Priester in Kriens.
Anton Tanner, Professor.
Jost Schwärzmann, Religionslehrer (an der Knabenschule in Luzern).

Joseph Anton Wiski, Pfarrhelfer (in Luzern).

Jost Oskertag, Pfarrhelfer (dito).

Kaver Baf, Vikar in Emmen.

Jos. Fluder, Kuratkaplan zu Ebikon.

Kaver Meyer, Pfarrer zu Buchenrain.

Ignaz Zimmermann, Pfarrhelfer zu Root.

Jos. Anton Geiseler, Kuratkaplan zu Weggis.

Joseph Moser, Pfarrer zu Wignau.

Oswald Stadler, Pfarrvikar in Meyerskappel.

Joseph Schmid, Pfarrer in Greppen.

J. G. Christoph Fuchs, Professor.

Kaspar Elmiger, Frühmesser in Aesch.

Joseph Portmann, Pfarrer in Aesch.

Joseph Anton Meyer, Chorherr in Münster.

Joh. Bapt. Greter, Chorherr in Münster.

Joh. Kaspar Guth, Chorherr in Münster.

Joseph Hoffstetter, Chorherr in Münster.

Anton Meyer, Pfarrer in Triengen.

Leonz Arnold, Pfarrer in Winikon.

Jodokus Schmidlin, Pfarrverweser in Uffikon.

Anton Hecht, Sextar in Willisau.

J. Foster, Pfarrer in Hergiswyl.

Aloys Tschopp, Vikar in Hergiswyl.

H. Unterfinger, Pfarrer in Menznau.

Fr. Henggli, Leutpriester in Doppleschwand.

Jos. Barth, Pfarrer in Entlebuch.

Jos. Chrsam, Vikar in Entlebuch.

Er. Schriber, Vikar in Malters.

Jos. L. Krauer, Sazel. zu Blatten.

J. Forster, Kuratkaplan in Littau.

J. Melch. Wobmann, Pfarrer in Schwarzenberg.

Baul Höltschi, Pfarrer in Malters.

Jak. Meyer, Vikar in Triengen.

Jak. Ignaz Nölki, Sekundarlehrer in Hiskirch.

L. Suppiger, Kaplan in Nuswyl.

Luzern, den 6. Juni 1835.

Hochwürdigster, Gnädiger Herr und Bischof!

Der tiefe Kummer, mit dem Unterzeichnete die sich immer mehrenden Verwickelungen der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat in unserm Vaterlande schon seit Langem beobachteten, veranlaßt uns, mit folgender offener Erklärung an Ihre bischöfliche Gnaden zu gelangen.

Wenn wir das Beispiel und die Lehre unseres göttlichen Erlösers und Seiner heiligen Apostel vor Augen nehmen, so liegt im Geiste ihrer Lehre und ihrer Thaten, daß die bürgerliche Ordnung durch das Christenthum befestigt und verklärt, nicht aber verwirrt und zerissen werde. Darum selbst den heidnischen Kaisern gegenüber die ersten Christen auf ihr ruhiges und stilles Leben und auf ihren pünktlichen Gehorsam gegen Gesetz und Ordnung sich berufen konnten. Sie waren der Meinung, daß die Garantie der Religion und der Kirche nicht im bürgerlichen Regenten und in dieser oder jener Staatsform, sondern in der Gottheit ihres Stifters, in der Göttlichkeit und Wahrheit des Christenthums, in der stillen und ruhigen Tugend seiner Befenner und im schönen Beispiel seiner Vorsteher liege. Und überall und zu allen Zeiten hat sich die Kirche Gottes mit allen möglichen bürgerlichen Ordnungen und Verhältnissen vertragen können und allfällige äußere ungünstige Umstände nicht durch Wühlereien und Verwirrung beseitigt, sondern durch Sanftmuth und Liebe, durch den Geist der Wahrheit, der Versöhnung, des Gehorsams und eines willigen Entgegenkommens selbst ihre Gegner entwaffnet. Darin liegt denn auch die einzige und unwiderstehliche Macht der Kirche ihren Feinden gegenüber. Wir müssen es daher höchst bedauern, daß mehrere unserer Mitbrüder die Stütze der Religion in äußern und zufälligen Verhältnissen, Verfassungen oder Personen zu finden meinen, und noch mehr müssen wir bedauern, daß die Religion zum Mittel der Parteien erniedrigt, im Namen derselben Verwirrung gepflanzt, nützliche und gute Anstalten zur geistigen Veredlung des Volkes durch Verächtigung gehindert und Unfriede in den glücklichen Gauen unseres Vaterlandes verbreitet wird. Darum muß auch das politische Treiben eines in unsern Tagen unter religiösem Vorwande entstandenen Vereins und der Organe desselben jeden wahren Freund der Kirche und des Vaterlandes höchlich empören. Denn auf solche Weise wird aus dem Gebiete des Staates die Verwirrung und der Kampf auch in das Gebiet der Kirche und Religion verpflanzt. Darum wir unter andern eine vorzügliche und hauptsächlichliche Ursache des bestehenden Mißtrauens zwischen Kirche und Staat und der daraus hervorgegangenen Vorkehrungen des Letztern gegen die Erstere in diesen angegebenen Umständen zu finden glauben; und wir können nicht ohne bange Sorgen in die Zukunft blicken, wenn wir bedenken, daß gerade auf diese Weise der Unglaube und die Irreligiosität immer mehr überhand nehmen, durch politischen Haß oder Verachtung gegen die Diener der Kirche Glaube und Vertrauen des Volkes zu seinem Seelenhirten aufhören, die Kluft zwischen Kirche und Staat immer größer, und so stets mehr dem unkatholischen Grundsatz Eingang verschafft werden muß, daß die Kirche durchaus dem Staate unterworfen und die Geistlichen nur Pfänder des Letztern seien.

Wir können, Hochwürdigster, Gnädiger Herr! diese unsere Gedanken und Gefühle um so weniger verhehlen, weil wir Ihr weises und achtchristliches Beispiel, und Ihre ausdrückliche und bestimmte Aufforderung an Ihre geistlichen Untergebenen in dieser Hinsicht kennen. Darum legen wir auch das feierliche Versprechen in Ihre Hände nieder, in diesem Geiste des Christenthums, nach dem Beispiele unseres göttlichen Erlösers und dem bestimmten Wunsche und Willen unseres würdigen Seelenhirten zu handeln und zu leben, und auf diese Weise, ohne der Wahrheit etwas zu vergeben, Friede und Versöhnung zu befördern.

Damit dieses um so eher uns möglich wird, drücken wir hier zugleich die kindliche Bitte an unsern Vater und Hirten aus, die

in unserm Vaterlande etwa nothwendig gewordenen kirchlichen Verbesserungen einzuleiten, und die Rechte und die Macht der Kirche dadurch zu sichern, daß dieselbe in keiner Hinsicht und in keinem Falle hinter den vernünftigen Forderungen der Zeit zurückbleibt.

Wir glauben diese freimüthige Erklärung unserm hochwürdigsten Oberhirten schuldig zu sein. Sie ist der Erguß treuer Liebe und wahrer Ergebenheit, die wir Ihnen vertrauensvoll darbringen, zugleich Sie bittend, Ihre Güte und Ihr Wohlwollen fernerhin denen zukommen zu lassen, die sich nennen

Ihro Gnaden gehorsamsten Söhne:
(Folgen die nämlichen Unterschriften.)

Luzern, den 27. Juni 1835.

Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern an den hochw. Herrn Karl Jos. Hecht, Subilat und Pfarrer in Emmen, und diejenigen hochw. geistlichen Herren, welche die Zuschrift an die Regierung vom 6. fließenden Monats unterzeichnet haben.

Hochwürdige Herren!

Mit tiefer Betrübniß hatten wir wahrgenommen, wie seit einiger Zeit eine Anzahl Geistliche im Kanton, in bedauerlicher Abirung von dem Geiste des wahren Christenthums, von der heiligen Lehre des die Menschheit beglückenden Evangeliums, misskennend ihren hohen Beruf Friede zu verbreiten und Heil zu verkünden, die Bahn der Verwirrung betraten, und ohne Rücksicht auf die schwere Verantwortlichkeit, die sie über sich nehmen, sehr thätig bemüht waren, alles daraus hervorgehende Unheil zu fördern. Verbreitung irriger Begriffe über Kirche und Staat und deren Stellung und Rechte, Erweckung von Besorgnissen bei dem ruhigen Bürger über Gefährde der christkatholischen Religion, und Erregung von Mißtrauen bei dem Volke gegen die Absichten der Regierung, scheinen sie zur Hauptaufgabe sich gemacht zu haben. Nie fand jedoch der Glaube bei der Regierung Eingang, daß jener zerstörende Geist in die gesammte Kantonsgeistlichkeit übergegangen sein könne, und, mit Wohlgefallen und Freude bezeugen wir es, der Inhalt Ihrer unterm 6. fließenden Monats an Uns, und Ihren geistlichen Oberhirten den hochwürdigsten Bischof gerichteten Zuschrift, welche letztere Sie Uns ebenfalls mittheilten, beurfundet, daß unsere Erwartung begründet war.

Je offener indessen das Ströben der Ersteren sich kund zu geben anfang, desto mehr muß es uns und dem katholischen Volke des Kantons Luzern zur großen Beruhigung gereichen, in diesen Eröffnungen eines großen Theils der gesammten Kantonsgeistlichkeit jenes verderbliche Treiben mißbilligt zu sehen, und dagegen wieder zu finden den milden Sinn der Ehrinlehre, und kund gegeben das Streben, diesen Sinn in alle Herzen zu verpflanzen, ihn als Maßstab und Richtschnur alles Handelns geltend zu machen. Das ist die wahre Aufgabe der Diener der heiligen Religion, und wenn sie diese erfüllen, die göttliche Lehre rein in das Leben des Christen überzutragen, und in demselben zu verwirklichen trachten, so verschwindet aller Kampf zwischen Kirche und Staat; diesem ist eine glückliche Ruhe, und jener eine Festigkeit und Anhänglichkeit gesichert, die durch keine anderwärtigen Einflüsse geschwächt werden mag. Einem ausdauernden Wirken in diesem Sinne erblühen die schönsten Früchte! Fahren Sie fort, Hochwürdige Herren! mit vereinter Kraft, muthig und ohne Scheu darnach zu ringen; zählen Sie dabei stets und mit Zuversicht auf die Unterstützung Ihrer Regierung, die, während sie die Rechte des Staates in Kirchensachen ungeschmälert zu behaupten pflichtgemäß entschlossen ist, es sich ebensofehr zur höchsten Pflicht

rechnet, die heilige Religion unter allen Umständen zu schützen und zu schirmen, und der hochwürdigen Geistlichkeit in Ausübung ihres heiligen Amtes den kräftigsten Schutz angedeihen zu lassen.

Empfangen Sie, hochwürdige Herren! schließlich die Versicherung unseres besondern Wohlwollens und unserer Hochachtung.

Der Schultheiß:
F. L. Schnyder.
Namens des Kleinen Rathes,
Der erste Staatschreiber:
M. Hunfeler.

Die Stunden der Andacht.

Fürst Satan sah das ihm verhasste Christenthum,
In seinem Wahne schon, durch ihn erschüttert, bebend;
Um ihm zum Sturze noch den letzten Stoß zu geben,
Berief durch Zophiel er sein Synedrium.
Geslügelt sammelt sich im dumpfen Donnerwetter
Um Satans Feuerthron die Schaar der Höllengötter,
Adramalech und Moloch,
Beliesel und Magog,
So festlich schauerlich, wie Klopstock sie beschrieben.
Der Gottespötker Gog war einzig ausgeblieben.
Da brüllt der Höllenfürst in seinem Grimme:
Noch fehlt mir Gog, wo zaudert er?
Denn seine Lasterstimme
Kann heut entscheidend sein.
Da sprach ein kleines Teufelein:
„Ich hab' auf meiner Reise her
„Zu Narau ihn gefunden
„Er redigiret dort — die Andachtstunden.“

St. Gallen. Mit dem Beschlusse des kath. Großrathskollegiums vom 13. Juni in der Bisthumsache ist keine Partei recht zufrieden. Der „Wahrheitsfreund“ vertritt seine Leser damit, „daß der Baum nicht auf den „ersten Streich falle“; und der Erzähler stellt in seiner letzten Nummer die Sache so dar, daß man sieht, es seien eigentlich beide Parteien in ein Sackgäßchen hineingerathen, in dem durchaus nichts anzufangen ist, als bei nächster Gelegenheit wieder umzukehren. Unterdessen wird der hochwürdigste Bischof Georg Bossi unterm 5. dieß in Einsiedeln vom hochwürdigsten Erzbischof Philipp ab Angelis, dem apostolischen Nuntius in der Schweiz, die heil. Bischofsweihe empfangen.

In der Joseph Kösel'schen Buchhandlung in Rempten ist eben erschienen und in jeder soliden Buchhandlung vorräthig:

Breviarium Romanum ex Decreto Sacrosancti Concilii Tridentini restitutum, S. Pii V. Pont. Max. jussu editum, Clementis VIII. & Urbani VIII. auctoritate recognitum, cum Officiis Sanctorum novissime per summos Pontifices usque ad hanc diem concessis, in quatuor anni tempora divisum. Pars Autumnalis. A. Domin. I. Septemb. usque ad Domin. I. Advent. Cum expressa Licentia & Adprobatione Ordinarii Augustani. 18. Fl. 2.

B e r i c h t i g u n g.

In No. 25. der Kirchenzeitung ist der Preis von dem Andachtsbüchlein „Reken aus der Vorzeit“ in Albis unrichtig auf 3 1/2 Bß. statt auf 4 Bß. angezeigt.

Druck und Verlag bei Gebrüdern Näber.